



Gemeinde Rosenberg

Ortsteil Hirschlanden
Erweiterung Bebauungsplan Baugebiet "Eichgärten / Steigeäcker"
und Satzung über örtliche Bauvorschriften
für die Erweiterung des Baugebiet "Eichgärten / Steigeäcker"
sowie Teiländerung Bebauungsplan Baugebiet "Eichgärten / Steigeäcker"

- ENDGÜLTIGE PLANFASSUNG -

ABWÄGUNGSTABELLE

BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE NACH § 4 ABS. 2 BAUGB

Aufgestellt: Adelsheim,
21.12.2021 / 26.07.2022 / 16.05.2023

Sans

Für den Vorhabenträger:
Gemeinde Rosenberg

Matousek, Bürgermeister



Abwägung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Nr.	Amt	Eingang Stellungnahme	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
1	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis -Fachdienst Baurecht-	07.10.2022	<ul style="list-style-type: none"> - BPlan wird im Regelverfahren geändert bzw. erweitert, FNP wird im Parallelverfahren (§8 Abs.3 BauGB) fortgeschrieben. Der BPlan bedarf einer Genehmigung nach § 10 Abs.2 BauGB, da er nicht mit dem rechtskräftigen FNP übereinstimmt. - Gemäß §8 Abs.2 S.2 BauGB kann der BPlan nur dann vor dem FNP bekannt gemacht werden, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der BPlan aus den künftigen Darstellungen des FNP entwickelt sein wird. - Es wird darauf hingewiesen, dass die Nutzungsschablonen für Teilbereiche des Plangebietes keine Festsetzungen zu Trauf- und Firsthöhen beinhalten. - Nach Ziff. 18.1 der örtl. Bauvorschriften sind Stützmauern bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig. Nach Ziff. 18.2 sind Aufschüttungen und Abgrabungen bis zu einer Gesamthöhe von 1,50 m zulässig. 	<ul style="list-style-type: none"> - Wird berücksichtigt, bzw. im Parallelverfahren fortgeschrieben. - Der BPlan entspricht dem künftigen FNP. - Die Nutzungsschablone der Teilbereiche des Plangebiets sind nachrichtlich aus den bestehenden Bebauungsplänen übernommen. GRZ, GFZ und Anzahl der Vollgeschosse geben indirekt die mögliche Trauf- und Firsthöhe vor. Teilbereiche des Plangebiets sind zudem bereits vollumfänglich bebaut. - Bei einer Stützmauerhöhe von 1,00 m ist zugleich eine Aufschüttung / Abgrabung von maximal 1,50 m zulässig, welche mittels Abböschung realisierbar ist. Eine Abweichung der Stützmauer auf 1,50m würde zudem einen Konflikt mit der zugelassenen Einfriedungshöhe (17.1) von 1,00 m ergeben.



Nr.	Amt	Eingang Stellungnahme	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
			<ul style="list-style-type: none"> - Entsprechend der vorangegangenen Stellungnahme wurde ein Umweltbericht vorgelegt. Seitens Detaillierungsgrad sind keine Einwände zu erheben, die Umweltsituation wurde umfänglich erfasst und zutreffend dargestellt. Es verbleiben hierzu keine grundsätzlichen Bedenken. - Entsprechend der vorangegangenen Stellungnahme wurden Ausführungen zum Klimaschutz nach § 1a Abs. 5 BauGB unter Nr.6.2 in die städtebauliche Begründung aufgenommen. Betreffende Erläuterungen werden aus umweltplanerischer Sicht ebenfalls bestätigt. Die Erläuterungen sind dem vorliegenden Sachverhalt angemessen und können insoweit mitgetragen werden. - Aspekte wie Aktive Solarnutzung, insektenschonende Außenbeleuchtung, Pflanzgebote, das Verwenden von wasserdurchlässigen Belägen, Oberflächenwasserableitung mit flächiger Versickerung, Berücksichtigung von Starkregen werden begrüßt. Der Ausschluss von Schottergärten sowie eine alternative Begrünung von flachen Dächern sind als weitere Elemente vorgesehen. - Klimaschutzbezogene Planungsgrundsätze werden nach § 1 Abs. 5 S. 2 und § 1a Abs. 5 BauGB grundsätzlich thematisiert, es bestehen keine weitergehenden Bedenken. 	<ul style="list-style-type: none"> - Wird zur Kenntnis genommen. - Wird zur Kenntnis genommen. - Wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Amt	Eingang Stellungnahme	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
	- Untere Naturschutzbehörde -		<ul style="list-style-type: none"> - Fachbeitrag Artenschutz liegt vor, es gibt folgende Anmerkungen: - Wenn Nester oder Fledermausquartiere an Gebäuden entfernt werden, sind diese durch geeignete CEF-Maßnahmen (Kästen) an anderer Stelle im räumlichen Zusammenhang zu ersetzen. Werden Winterquartiere oder Wochenstuben von Fledermäusen nachgewiesen, ist die untere Naturschutzbehörde zu informieren und das weitere Vorgehen mit ihr abzustimmen. - Bei Beachtung der im Fachbeitrag beschriebenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen bestehen darüber hinaus keine erheblichen Bedenken. - Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden durch verbindliche Festsetzungen gesichert. Ggf. außerhalb des Geltungsbereichs erforderliche Maßnahmen bedürfen einer gesonderten planungsrechtlichen Sicherung. Hierzu wäre rechtzeitig ein öffentlich-rechtlicher Vertrag nach § 1a Abs. 3 S.4 i. V. m. §11 BauGB abzuschließen. - Nach derzeitigen Planungsstand wird davon ausgegangen, dass keine naturschutzrechtlichen Ausnahmen oder Befreiungen erforderlich sind. 	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisnahme und Beachtung. - Wird zur Kenntnis genommen. - Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird entsprechend vor Satzungsbeschluss geschlossen. - Wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Amt	Eingang Stellungnahme	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
			<ul style="list-style-type: none"> - Aufgrund der Zurücknahme von Baugebietsflächen wird der künftig zulässige Eingriff verringert, es entsteht ein Kompensationsüberschuss von insgesamt 46.758 Ökopunkten. Der vorgesehene Festsetzungskatalog wird aus unserer Sicht als angemessen und geeignet erachtet. Keine grundsätzlichen Bedenken, wenn öffentlich-rechtlicher Vertrag zur evtl. planungsrechtlichen Sicherung rechtzeitig abgeschlossen wird. 	<ul style="list-style-type: none"> - Wird zur Kenntnis genommen., öffentlich- rechtliche Vertrag wird entsprechend vor Satzungsbeschluss geschlossen.
	<ul style="list-style-type: none"> - Grundwasserschutz - 		<ul style="list-style-type: none"> - Planfläche liegt in WSZ III, daraus resultierende erhöhte Anforderungen an den Grundwasserschutz wurden jedoch nicht dargestellt. In den Festsetzungen des Bebauungsplans ist auf die Schutzgebietsverordnung und entsprechend gültigen Verbote hinzuweisen. - Es bestehen Bedenken zum Vorhaben hinsichtlich Schutzes des Grundwassers im Einzugsgebiet der Brunnen. - Gesetzgebungen zum Grundwasserschutz sowie Verbote des §3 WSG-VO sind zu beachten. - Die Begrifflichkeiten um „belastet und unbelastet“ sowie „Niederschlagswasser und Oberflächenwasser“ sind konkreter zu formulieren. 	<ul style="list-style-type: none"> - Auf die Schutzgebietsverordnung und die daraus resultierenden allgemeinen Verbote der WSG-VO wird ausreichend hingewiesen. - Der Schutz des Einzugsgebietes der Brunnen wird durch die allgemeine WSG-VO der WSZ III vollumfänglich abgedeckt. Auf die Einhaltung der WSG-VO wird in den Festsetzungen verwiesen. - Gesetzgebung wird als Grundlage unter 11.3 herangezogen. - Die Begrifflichkeiten werden konkreter formuliert.



Nr.	Amt	Eingang Stellungnahme	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
			<ul style="list-style-type: none"> - Es ist zu beachten, dass gemäß Ziffer 17 §3 WSG das Errichten von Wohnsiedlungen verboten ist, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet werden kann sowie das Grundwasser angeschnitten bzw. keine ausreichende Deckschicht über dem Grundwasser vorhanden ist. - Untergrundverhältnisse sind durch einen Fachgutachter vor Ausführung der baulichen Maßnahmen zu untersuchen. Mit einer hydrogeologischen Untersuchung einhergehend ist eine Gefährdungsbeurteilung nach DWA A-142 „Abwasserleitungen und -kanäle im Wassergewinnungsgebieten“ auszuführen. Die Ergebnisse sind der unteren Wasserbehörde zum Nachweis vorzulegen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die ordnungsgemäße Ableitung der häuslichen Abwässer ist in jedem Fall gewährleistet. Hinsichtlich Untersuchung und Bewertung der Untergrundverhältnisse im Hinblick auf Hydrologie wird wie gefordert zu gegebener Zeit ein Fachgutachter bestellt. Die Deckschichten wurden untersucht. Die Festsetzung zum Verbot von Unterkellerung der Neubauten ist entsprechend ergänzt. - Die weitergehende Betrachtung nach DWA A-142 erfolgt im Zuge der Erschließungsplanung / Genehmigungsplanung. Keine Planungsrechtl. Relevanz.



Nr.	Amt	Eingang Stellungnahme	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
			<ul style="list-style-type: none"> - Zu Ziff. 8.1 Oberflächenbefestigung wird festgehalten, dass das Versickern von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Niederschlagswassers verboten ist. Durchlässige Beläge sind daher nicht pauschal vorzugeben. Es muss eine Abwägung stattfinden, ob von den Flächen eine Gefährdung des Grundwassers ausgeht. Parkplatzflächen sollten, wenn es die Bewertung der DWA M153 zulässt, flächig über den bewachsenen Oberboden abgeleitet werden. Entwässerung von unbelasteten Niederschlagswasser z.B. Dachflächen sollte durch Versickerung erfolgen. - Allgemein ist während der Bauzeit zu beachten, dass Grundwassereingriffe sowie -benutzung einer wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen. Unvorhergesehene Grundwasservorkommen während der Bauzeit sind der unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. - Es ist darauf zu achten, dass kein Grundwasser angeschnitten wird bzw. eine ausreichende Deckschicht über dem Grundwasser vorhanden ist. 	<ul style="list-style-type: none"> - Häusliche Schmutzwasser sind generell geordnet der Kläranlage über die örtlichen Kanalleitungen zuzuführen. Oberflächenwasser der Straßen sowie sonstigen öffentlichen Verkehrsflächen wird im örtlichen Kanalnetz abgeschlagen. Durchlässige Beläge sind in erster Linie den unbelasteten Privatflächen vorbehalten. Die Festsetzungen sind konkreter formuliert, sodass nur eindeutig unbelastetes Niederschlagswasser abseits der Verkehrsflächen versickern darf. Die individuelle Bewertung nach DWA M153 erfolgt im Zuge der Genehmigungsplanung und hat daher keine planungsrechtliche Relevanz. Öffentliche Parkplatzflächen werden ebenfalls mit versiegelter Fläche hergestellt. - Mögliche Grundwassereingriffe während der Baumaßnahme werden wie vorgeschrieben behandelt, keine planungsrechtliche Relevanz. - Keine planungsrechtl. Relevanz, Vorgaben sind ebenfalls verbindlich in der WSG-VO enthalten.
	- Abwasserbeseitigung -		<ul style="list-style-type: none"> - Das geplante Wohngebiet und das angrenzende Außengebiet sind ordnungsgemäß zu entwässern. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die ordnungsgemäße Entwässerung wird im Zuge der Erschließungsplanung berücksichtigt.
			<ul style="list-style-type: none"> - Die schriftl. Festsetzungen 9.3, 14.3 und 14.5 sind auf Widersprüche zu prüfen. - Falls die Ableitung des Niederschlagswassers über Gräben vorgesehen ist, empfehlen wir hierzu die entsprechenden Flächen im BBP vorzusehen, ebenso die Ableitung bis zum Vorfluter. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die geringfügigen Widersprüche in den Begrifflichkeiten werden bereinigt. - Die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt über das bestehende Mischwassersystem.



Nr.	Amt	Eingang Stellungnahme	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
	- Oberirdische Gewässer -		- Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.	- Wird zur Kenntnis genommen.
	- Bodenschutz, Altlasten, Abfall - - Forst -		- Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken. Auf die Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften wird ausdrücklich hingewiesen. - Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.	- Wird berücksichtigt. - Wird zur Kenntnis genommen.
	- Gewerbeaufsicht - - Gesundheitswesen - - Straßen -		- Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. - Trinkwasserversorgung muss in ausreichender Qualität, Menge und Druck sichergestellt werden. - Das Baugebiet ist an die öffentliche Kläranlage anzuschließen. - Der Einbau von RW-Zisternen muss durch eine Fachfirma erfolgen. - Der Betrieb von RW-Zisternen muss dem Gesundheitsamt sowie dem Wasserversorger gemeldet werden. - Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.	- Wird zur Kenntnis genommen. - Eine adäquate Trinkwasserversorgung wird wie gefordert gewährleistet. - Eine geordnete Ableitung des Abwassers zur Kläranlage wird gewährleistet. - Keine planungsrechtliche Relevanz. Überwachung bzgl. Einbau obliegt der Gemeindeverwaltung. - Wird zur Kenntnis genommen.
	- ÖPNV -		- Plangebiet liegt fußläufig ca. 900 m von der nächstgelegenen Bushaltestelle entfernt. Die Vorgaben des Nahverkehrsplans für den NOK sind nicht eingehalten (600m). Aus Sicht des FD ÖPNV bestehen jedoch keine Einwände. - Es besteht künftig die Möglichkeit, auf der Ortsseite südlich der Bahnstrecke in der „Neue Straße/K3906“ eine weitere Haltestelle im Verlauf der Buslinie 844 bei Bedarf vorzusehen.	- Wird zur Kenntnis genommen. - Anregung wird z.K. genommen, weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.



Nr.	Amt	Eingang Stellungnahme	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
	<ul style="list-style-type: none"> - Landwirtschaft - - Flurneuordnung und Landentwicklung - - Vermessung - 		<ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlich bestehen keine Bedenken. Der kompensative Ausgleich sollte entlang von Gewässern oder außerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen angestrebt werden, der Erwerb von Ökokontopunkten ist ebenfalls möglich. - Keine Bedenken und Anregungen. - Keine Bedenken und Anregungen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Wird zur Kenntnis genommen. Ausgleichsmaßnahmen sind der parallel erarbeiteten Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung zu entnehmen. - Wird zur Kenntnis genommen. - Wird zur Kenntnis genommen.
2	Regierungspräsidium Freiburg - Geotechnik - - Boden - - Mineralische Rohstoffe - - Grundwasser -	26.09.2022	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Bedenken. - Es wird ggf. empfohlen folgende geotechnischen Hinweise aufzunehmen: <ul style="list-style-type: none"> - Plangebiet befindet sich in Verbreitungsgebiet des Oberen Muschelkalks. - Mit Auffüllungen vorangegangener Nutzungen ist zu rechnen. - Verkarstungserscheinungen sind nicht auszuschließen. - Bei geplanter Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer, wird auf DWA-A 138 (2005) verwiesen. Von Versickerungsanlagen wird abgeraten. - Keine Bedenken und Anregungen. - Keine Bedenken und Anregungen. - Planungsgebiet liegt in Zone III des rechtskräftigen WSG „Talwiesenquelle Rosenberg“, die Rechtsverordnung ist zu berücksichtigen und einzuhalten. - Es handelt sich um einen Karst- Kluftgrundwasserleiter, bei Abwesenheit von Deckschichten kann infiltrierendes Wasser in kurzer Zeit ungesättigte Zone zum Grundwasser passieren. 	<ul style="list-style-type: none"> - Wird zur Kenntnis genommen, Hinweise werden ggf. aufgenommen. Der Obere Muschelkalk ist in der Raumschaft allseits bekannt. Versickerungsanlagen sind nicht vorgesehen. - Wird zur Kenntnis genommen. - Wird zur Kenntnis genommen. - Auf die Rechtsverordnung wird in den Festsetzungen unter 11.3 verwiesen. - Hinweis wird zur Kenntnis genommen, Vorgaben hinsichtlich Überdeckung Deckschicht sind ebenfalls enthalten.



Nr.	Amt	Eingang Stellungnahme	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
3	- Bergbau - - Geotopschutz - Regierungspräsidium Karlsruhe -Abteilung 4- Mobilität, Verkehr, Straßen - -Abteilung 2- Wirtschaft, Raum- ordnung, Bau-, Denkmal- u Ge- sundheitswesen -	30.08.2022 28.09.2022	- Keine Bedenken und Anregungen. - Keine Bedenken und Anregungen. - Keine Bedenken und Anregungen. - Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 3,6 ha. Im ERP ist das Plangebiet überwiegend als Sied- lungsfläche Wohnen dargestellt. Kleinere Teilbe- reiche sind zudem als restriktionsfreie Weißflächen dargestellt. Im südwestlichen Teil ist ein Vorbe- haltsgebiet für den Grundwasserschutz festgelegt. Die Belange des Grundwasserschutzes sind zu be- rücksichtigen. Es wird darum gebeten, diese bisher nicht berücksichtigten Belange (Nutzung, von der gefährdende Wirkung auf das Grundwasser aus- gehen kann) der Raumordnung im weiteren Pla- nungsprozess einzubeziehen. Werden diese Be- lange in der Begründung unter Punkt 4.1 berück- sichtigt, gibt es keine weiteren grundsätzlichen Be- denken.	- Wird zur Kenntnis genommen. - Wird zur Kenntnis genommen. - Wird zur Kenntnis genommen. - Den Belangen des Grundwasserschutzes werden wie gefordert Rechnung getragen. Die Begründung unter 4.1 wird entsprechend um die bisher nicht berücksichtigten Belange der Nutzung im Grund- wasserschutzgebiet ergänzt.
4	Regierungspräsidium Stuttgart - Polizeirecht, Feuerwehr, Kata- strophenschutz, Rettungsdienst, KMBD-	06.10.2022	Multitemporale Luftbildauswertung ist erfolgt, es gibt keine Anhaltspunkte für Bombenblindgänger, keine weiteren Maßnahmen erforderlich	- Wird zur Kenntnis genommen.
5	Polizeipräsidium Heilbronn	22.08.2022	- Keine Bedenken und Anregungen.	- Wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Amt	Eingang Stellungnahme	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
6	Netze BW GmbH	29.08.2022	<ul style="list-style-type: none"> - Im Plangebiet befindet sich eine Mittelspannungs-Freileitung - Die Schutzstreifen betragen rechts und links der Leitungsachsen jeweils 7,5 m. - Wir bitten diesen im Originalplan zu übernehmen. Außerdem beantragen wir in die Festsetzungen zum Bebauungsplan aufzunehmen, dass zwischen den spannungsführenden Leiterseilen dieser Leitung und den zu errichteten Gebäuden entsprechend der gültigen Norm DIN EN 50341 bei größtem Durchhang und ausgeschwungenen Leiterseilen jederzeit ein Mindestabstand von 3 m ab einer Dachneigung größer 15°, bei solchen mit flachem oder flachgeneigtem Dach gleich oder kleiner 15° von 5 m einzuhalten ist. - Der Mindestabstand vom unteren Leiterseil zur Straße muss mindestens 7 m, zu Sport- und Spielflächen mindestens 8 m und zum sonstigen Gelände 6 m betragen. - Um genaue Aussagen bzgl. eingehaltener Abstände nach DIN EN 50341 zu geplanten Anlagen innerhalb des Schutzstreifens zu geben, benötigen wir detaillierte Planunterlagen mit Höhenangaben bezogen auf NN. - Diese Bestimmungen haben solange Gültigkeit, bis eine Verkabelung der Freileitung durchgeführt und die Kabelstrecke in Betrieb ist. - Für durchzuführende Umbaumaßnahmen an unserem Mittelspannungs-Freileitungsnetz benötigen wir eine Vorlaufzeit von ca. 24 Wochen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Wird zur Kenntnis genommen. - Schutzstreifen ist im Lageplan übernommen. - Festsetzungen sind übernommen. - Belastbare NN Höhen werden im Rahmen der Erschließungsplanung vorliegen. Mindestabstände sind berücksichtigt. - Wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Amt	Eingang Stellungnahme	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
			<ul style="list-style-type: none"> - Für die Stromversorgung in diesem Baugebiet ist, wie im beiliegenden Bebauungsplan eingezeichnet, für die Errichtung einer Trafostation ein Platzbedarf mit einer Größe von ca. 5,50 m x 5,50 m erforderlich. Die Trafostation muss direkten Zugang bzw. Anschluss von der Straße haben. Für die rechtliche Sicherung der Station ist die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit erforderlich. - Das Gebäude muss so gestellt werden können, dass sich vor der Zugangsseite ein Bedienungsraum mit einer Tiefe von mindestens 1,50 m ergibt. - Die Stromversorgung für das Gebiet kann durch Erweiterung unseres bestehenden Versorgungsnetzes erfolgen und wird als Kabelnetz ausgeführt. Die Kabelverlegung im Baugebiet kann erst durchgeführt werden, wenn seitens der Gemeinde die Voraussetzungen hierfür geschaffen sind. - Für die Stromversorgung wichtige Versorgungseinrichtungen wie z. B. Kabelverteilerschränke dürfen auf als nicht überbaubar ausgewiesenen Flächen errichtet werden. Diese sind zum aktuellen Planungsstatus in Art und Anzahl noch nicht bekannt. - Hinsichtlich der Kabeltrasse innerhalb des Neubaugebiets bitten wir um Berücksichtigung des "Merkblatts über Baumstandorte und unterirdische Versorgungsanlagen", der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen. - Vor Ausschreibung der Ausführung bitten wir um ein Koordinierungsgespräch mit sämtlichen Versorgungsträgern. - Zur Vermeidung von Schäden an bestehenden Versorgungsleitungen bitten wir Sie, die Baufirmen auf das Einholen von Lageplänen hinzuweisen. - Lagepläne müssen rechtzeitig vor Baubeginn bei der Netze BW GmbH angefordert werden. 	<ul style="list-style-type: none"> - Platzbedarf wird im BPlan Verfahren berücksichtigt. Keine planungsrechtliche Relevanz, Hinweise werden im Zuge der Bauausführung beachtet.



Nr.	Amt	Eingang Stellungnahme	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
7	Stadt Buchen	08.09.2022	- Keine Bedenken und Anregungen.	- Wird zur Kenntnis genommen.
8	Stadt Ravenstein	12.09.2022	- Keine Bedenken und Anregungen.	- Wird zur Kenntnis genommen.
9	Stadt Walldürn	08.09.2022	- Keine Bedenken und Anregungen.	- Wird zur Kenntnis genommen.
10	Deutsche Telekom Technik GmbH	15.09.2022	- Keine Bedenken, folgende Hinweise: Es wird spätestens 8 Wochen vor Ausschreibungsbeginn um Mitteilung gebeten. Eine Versorgung des NBG wird nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich sein. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, Beschädigungen an TK-Linien zu vermeiden. Abdeckungen zu Abzweigkästen etc. sind jederzeit freizuhalten. Die Kabelschutzanweisungen der Telekom sind zu beachten.	- Wird zur Kenntnis genommen, jedoch keine planungsrechtliche Relevanz.
11	Bodensee Wasserversorgung	22.08.2022	- Keine Bedenken und Anregungen.	- Wird zur Kenntnis genommen.
12	Stadt Osterburken	29.09.2022	- Keine Bedenken und Anregungen.	- Wird zur Kenntnis genommen.
13	Gemeinde Hardheim	29.09.2022	- Keine Bedenken und Anregungen.	- Wird zur Kenntnis genommen.